

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 333.

Mittwoch den 29. November.

1865.

## Zur Tagesordnung der heutigen öffentlichen Sitzung tritt hinzu:

- 1) Die Frage über Annahme der von Herrn Dr. E. Kori der Stadt bestimmten Stiftung (vergl. Testamentsauszug im heutigen Tageblatte).
- 2) Gutachten des Bau- u. c. Ausschusses über den Antrag des Herrn Stadtverordneten Rehn über Anpflanzung schattiger Bäume an der Chaussee nach Eutritsch und die hierauf bezügliche Rathsgeschäft.

Joseph.

## Bekanntmachung.

Montag den 4. Decbr. d. J. sollen von Vormittags 9 Uhr an im Connewitzer Revier 74 eichene, 1 buchener, 11 rüsterne, 23 erlene und 2 lindene Nuglöze, ferner 90 Stück Schirrhölzer,  $\frac{1}{4}$  Schot Schierstangen und  $\frac{1}{2}$  Klafter eichene Nugscheite,  
so wie von Vormittags 11 Uhr an  $39\frac{1}{4}$  eichene,  $4\frac{1}{2}$  rüsterne,  $7\frac{1}{4}$  erlene und  $1\frac{1}{2}$  lindene Klafter Brennholzscheite unter den an Ort und Stelle im Auctionstermin bekannt zu machenden Bedingungen an die Meißbietenden verkauft werden. Die Auction beginnt zur angegebenen Zeit am Schleusiger Wege in der Nähe der Kirchwehrbrücke.  
Des Rathes Forst-Deputation.

Leipzig, am 27. November 1865.

## Auszug aus dem Testamente des verstorbenen Herrn Dr. Ed. Kori.

S. 2.

- 1) Mein Vermögen besteht zur Zeit hauptsächlich aus meinem Grundstück Nr. 11c an der Sternwartenstraße,
- 2) aus dem daran grenzenden Grundstück Nr. 17 an der Ulrichsgasse,
- 3) aus meinem Antheil zu einem Viertel an dem Grundstück Nr. 62 an der Gerberstraße, goldene Sonne genannt,
- 4) aus meinem Mobiliar, Kleidern, Wäsche, Betten, Silberzeug u. c.,
- 5) aus meinen Aufgenständen" u. c.

S. 4.

"Mein Anteil an der goldenen Sonne soll so bald als möglich durch Verkauf flüssig gemacht werden, sei es, daß derselbe allein verkauft oder daß das ganze Grundstück nach vorgängigem Antrage auf Theilung zur Versteigerung gebracht werde" u. c.

S. 6.

"Als Erbin und demächtige Vertreterin, meines Nachlasses ernenne ich hiermit meine Schwester" u. c.

S. 7.

"Ich bestimme, daß meine vorstehend bezeichneten Grundstücke, so lange eines meiner nachstehend genannten Geschwister — einschließlich meiner Erbin sub 6 — lebt, weder verkauft noch verpfändet oder sonst wie veräußert, sondern bis zum Tode des letzten meiner Geschwister verwaltet werden sollen."

"Die Kosten der nothwendigen Reparaturen an meinem Grundstück Nr. 17 an der Ulrichsgasse werden selbstverständlich aus dessen Revenuen bestritten, sollte aber durch Brand oder ein anderes Unglück ein größerer oder totaler Neubau nötig werden, so bestimme ich, daß dieses Grundstück bestmöglich verkauft, der nach Berichtigung der Hypotheken u. c. verbleibende Kaufpreis verzinslich angelegt und zu dem S. 9 genauer bezeichneten Reservesond gebracht werde."

S. 8.

"Der nach Zahlung obiger (jährlicher Rente) von 400 Thaler an meine Erbin so wie nach Berichtigung der Hypothekenzinsen, Abgaben und sonstigen diese Grundstücke angehenden nötigen Ausgaben unter Innenhaltung eines angemessenen Bestandes in der Verwaltungskasse aus der alljährlich im Monat Januar abzulegenden Verwaltungskrechnung sich ergebende Überschuss von den Grundstükcrevenuen wird unter meine nachstehend benannten Geschwister beziehentlich Geschwisterkinder — als Legatare — verteilt, nämlich: u. c.

S. 14.

"Nach dem Tode meiner als Erbin eingesetzten Schwester u. c. geht der Besitz und die Verwaltung meiner mehrere wählten beiden Grundstücke Nr. 11c an der Sternwartenstraße und Nr. 17 an der Ulrichsgasse über wenn der Fall in S. 7 eingetreten wäre, bloß das Erstere ebenso wie der angesammelte Reservesond an den Rath

der Stadt Leipzig als Vertreter der Commun dieser Stadt über. Ich ersuche denselben so wie die gesuchten Stadtverordneten meine unten bezeichnete Stiftung gültig zu acceptiren und sich zu deren Gunsten den in Nachstehendem enthaltenen Mühwaltungen geneigtest zu unterziehen."

a) Der nach richtiger Rechnungsablegung übernommene Reservesond ist durch gute Verwaltung so wie durch die Jahreslegate meiner absterbenden Geschwister weiter zu vervollständigen und es sind an meine noch lebenden Geschwister u. c. die ihnen oben ausgesetzten Jahreslegate ganz wie seither u. c. auszuzahlen" u. c.

b) Nach dem Tode des letzten meiner Geschwister erhält der geehrte Stadtrath alle Einkünfte meiner Grundstücke so wie den Reservesond, um die unten bezeichnete Stiftung ins Leben treten zu lassen. Aus dem Reservesond sind, wie oben bestimmt, zunächst 1000 Thlr. an (einige Miterben) auszuzahlen, der übrige Bestand aber, so weit es der Stadtrath für gut befindet, zu Abstoßung von Hypotheken zu verwenden."

c) Von dem Tode des letzten meiner Geschwister beziehentlich von oben bezeichneter Verzichtleistung an steht dem Stadtrath völlig freie Verfügung über meine Grundstücke zu, doch wünsche ich, daß, ehe meine Stiftung ins Leben tritt, auf meinem Grundstück Nr. 11c an der Sternwartenstraße sich mehr nicht als 7000 Thlr. Hypothek eingetrogen finden.

Gegenwärtig haften 8500 Thlr. in zwei Hypotheken darauf; sollte ich die 2. Hypothek von 1500 Thlr. nicht noch bei meinem Leben zurückzahlen oder sollten diese 1500 Thlr. nicht durch den Reservesond abgestoßen werden können, so mag der geehrte Stadtrath solches durch die Einkünfte aus meinen Grundstücken bewirken und bis dahin die Eröffnung der Stiftung sistiren.

d) Findet der Stadtrath später es für gut, meine Grundstücke zu verkaufen und den freien Kauflösse als Stiftungsfond anzulegen, so verordne ich, daß dieser Verkauf zu günstiger Zeit und in bestmöglichster Weise aus freier Hand — nicht durch Versteigerung — erfolge.

e) Von dem freien Verkaufserlöse der Grundstücke sind sofort Ein Tausend Thaler getrennt von dem Stiftungsfond als ein werbendes Capital anzulegen und zu verwalten; die Zinsen von diesen 1000 Thlr. werden stets sogleich nach ihrem Eingange verzinslich angelegt und durch fortgesetzten Zuschlag aller eingehenden Zinsen zum werbenden Kapitale, dies letztere selbst erhöht.

Aller funfzig Jahre wird das angeworbene Capital bis auf Tausend Thaler zum Stiftungsfond gebracht. Diese 1000 Thlr. werden zum werbenden Kapitale genommen und das letztere auch in Zukunft dadurch erhöht, daß alle 50 Jahre 1000 Thlr., nach Besinden des Stadtraths in späterer Zeit auch ein höherer Betrag von dem angeworbenen zu dem werbenden Kapitale geschlagen werden u. c.

Eine Minderung oder gänzliche Einziehung des werbenden Capitals zum Stiftungsfond kann erst nach 500 Jahren vom Beginn der Werbungen eintreten.